

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen von Arbeiten im Kreuzungsbereich "Wirtzfelder Straße - Wirtzfelder Straße"

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass der Bauhof der Gemeinde Arbeiten im Kreuzungsbereich "Wirtzfelder Straße - Wirtzfelder Straße" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 30. April 2024 und bis zum Ende der Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde, spätestens am 17. Mai 2024, wird für den Kreuzungsbereich "Wirtzfelder Straße - Wirtzfelder Straße" für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahme getroffen:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Der Bauhof der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Absicherung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Bauhof der Gemeinde und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 30. April 2024 in Kraft.

Erlassen am 25. April 2024,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

